

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21a der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG gibt die Kreisverwaltung Birkenfeld als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt:

Der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, An den Bergen 28, 60437 Frankfurt, wurde mit Bescheid vom 28.05.2020, Az. 62-690-01/20, die Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 3 des Typs Enercon E-92, Nabenhöhe 138,4 m, Rotorradius 46 m, Gesamthöhe 184,4 m, Nennleistung 2.350 kW auf der Gemarkung Birkenfeld, Flur 38, Flurstück 1/7 erteilt. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Der verfügende Teil der Genehmigung lautet wie folgt:

1. Die GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, Frankfurt hat mit Antrag vom 15.08.2018 die Erteilung der Genehmigung für die Wiederinbetriebnahme der drei bestehenden Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2 und WEA 3) auf der Gemarkung Birkenfeld beantragt. Dieses Verfahren wurde unter dem Az. 62-690-04/18 geführt. Seit dem 05.02.2020 wird aufgrund eines Abtrennungsantrages der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG für die WEA 3 ein eigenständiges immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren unter dem Az. 62-690-01/20 durchgeführt.
2. Zu Gunsten der GERES Birkenfeld GmbH & Co. KG, Frankfurt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Norbert Wiemann, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Wiederinbetriebnahme der WEA 3 auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
3. Die im Verfahren mit dem Az. 62-690-04/18 sowie in dem Verfahren Az. 62-690-01/20 vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
4. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungs-voraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
5. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de.

Der Bescheid einschließlich Begründung ist im Internet unter www.landkreis-birkenfeld.de sowie unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Der Bescheid und seine Begründung kann auch in der Zeit vom 12.06.2020 bis 25.06.2020 bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Untere Immissionsschutzbehörde, Schneewiesenstr. 25, 55765 eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache mit Frau Schulz (Tel.-Nr. 06782 15 621) oder mit Herrn Grammes (Tel.-Nr. 06782 15 601) erfolgen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung Birkenfeld, 10.06.2020

In Vertretung

Jürgen Schlöder

Leitender Regierungsdirektor